



## Brandenburger Jagdgesetz

### Zukunftsfähiger Wald durch zukunftsfähige Jagd

Die Jagd in Brandenburg steht an einem Scheideweg. Für das vom Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz angekündigte neue Jagdgesetz soll bis Ende des Jahres 2020 ein Referentenentwurf vorliegen.

Mit dieser Stellungnahme treten die oben genannten Verbände aus Naturschutz, Forstwirtschaft und Jagd dafür ein, die Jagd grundsätzlich an Belangen des Allgemeinwohls (klimastabile Wälder, Biodiversität) und den Zielen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bzw. Eigentümer auszurichten.

Die Jagd soll nicht länger Selbstzweck sein, sondern Dienstleistung und Handwerk. Ihre Kernaufgabe liegt für absehbarer Zeit in der Reduzierung der flächendeckend überhöhten Schalenwildbestände, die eine natürliche, artenreiche Verjüngung der Wälder verhindern. In der Landwirtschaft führen die überhöhten Schalenwildbestände zu schwer beherrschbaren wirtschaftlichen Risiken, wie der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest zeigt. Außerdem sollten geschützte Arten aus dem Jagdgesetz rausfallen.

Die vergangenen Extremwetterjahre haben gezeigt, dass der Umbau der Wälder in klimaangepasste Mischwälder dringender denn je und alternativlos ist. Allein durch Pflanzung von jungen Bäumen mit Hilfe von Fördermitteln ist diese Aufgabe in den kommenden Jahrzehnten nicht zu schaffen. Damit dieser Umbau auf ganzer Fläche gelingen kann, muss endlich, 30 Jahre nach der Deutschen Einheit, eine neue Wildbejagungsstrategie in Brandenburg Einzug halten. Der Wald muss sich überwiegend natürlich verjüngen. Dass dies durch die überhöhten Wildbestände verhindert wird, zeigten die Ergebnisse der 3. Bundeswaldinventur vor allem für Brandenburg leider zu deutlich. Die Wildbestände steigen seit dem Kriegsende kontinuierlich an, besonders stark, nachdem nach der Wende in Brandenburg das Bundesjagd- und das Landesjagdgesetz in Kraft traten.

### Bestehendes Jagdgesetz begünstigt hohe Wildbestände

Aufgrund der aktuellen Jagdgesetzgebung haben nur diejenigen Grundbesitzer das Recht zu jagen, die mindestens 75 ha zusammenhängende Eigentumsflächen besitzen. Allein **99 %** der Waldbesitzer haben dies nicht. Sie sind daher gesetzlich gezwungen, ihr Recht, die Jagd auf ihren Flächen auszuüben, an Jäger zu verpachten. Das Gesetz schreibt hierfür sogar Pachtzeiten von 9 bzw. 12 Jahren vor. Die Jäger dürfen somit jeweils für lange Zeit auf Flächen jagen, welche ihnen nicht gehören und für welche sie keine Verantwortung tragen. Ihr Interesse besteht vordergründig darin, ihrem Hobby Jagd nachzugehen und darin Freude und Erfüllung zu finden. Die (mitunter anstrengende und aufwändige) Verhütung von Wildschäden auf fremden Flächen gehört nicht zu ihrer unmittelbaren Motivation, auf die Jagd zu gehen, was nachvollziehbar ist. Auch haben sie kein Interesse an angepassten und damit geringeren Wildbeständen, als sie heute vorhanden sind. Im Gegenteil.

## Anforderungen an ein neues Jagdgesetz in Brandenburg

1. Diejenigen Eigentümer, die ihren Wald zu einem klimastabilen Ökosystem entwickeln wollen, müssen dafür die Möglichkeit erhalten. Daher: **Jeder Eigentümer/Besitzer muss** – unabhängig von der Flächengröße bzw. ab 1 ha und geeigneter Flächenform – **auf seinem Eigentum/Besitz jagen dürfen**. Das ist in weiten Teilen Europas gängige Praxis und auch in Deutschland umsetzbar. Dazu müsste lediglich die Mindestflächengröße für eine Eigenjagd im Brandenburgischen Jagdgesetz angepasst werden. Der Anreiz, endlich auch jagdlich die Geschicke in die eigene Hand zu nehmen, kann dazu führen, dass engagiert und verantwortungsvoll im Sinne einer waldverträglichen Wildpopulation gejagt wird, um so Schäden durch Wildverbiss zu vermeiden. Denn alle Versuche der letzten Jahrzehnte, durch Anpassung des Jagdgesetzes merklich zu einer Reduzierung der Schalenwildbestände zu kommen und so das „Waldsterben von unten“ zu beenden, sind bisher gescheitert.  
Da die Bejagung von Wild einen Jagdschein voraussetzt, wird sich allein durch die Möglichkeit der Eigentümer/Besitzer, selber auf ihrem Grund und Boden zu jagen oder jagen zu lassen, die Zahl der Jäger voraussichtlich nicht erhöhen. Auch werden viele Eigentümer/ Besitzer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen wollen oder können. Daher müssen parallel die vorhandenen Strukturen im Jagdrecht dahingehend angepasst werden, dass, auch ohne eine Eigenbejagung durch die Eigentümer/Besitzer, die Interessen der wirtschaftenden Betriebe Berücksichtigung finden und eine **Ausrichtung des Jagdgesetzes auf die Entwicklung von stabilen und gemischten Wäldern, sowie auf eine ordnungsgemäße Landwirtschaft fokussiert** wird.
2. Der **Gesetzeszweck** ist eindeutig darauf auszurichten, dass sowohl Eigentümerziele in der Land- und Forstwirtschaft, als auch gesellschaftliche Ziele, wie beispielsweise gesunde und leistungsfähige Mischwälder als Daseinsvorsorge, ohne negative Beeinflussung durch überhöhte Wildbestände, umsetzbar sind. Die im aktuellen Jagdrecht verankerte Hegepflicht interpretieren weite Teile der Jägerschaft dahingehend, hohe Wildbestände heran zu hegen.
3. Die gesetzlichen **Mindestpachtzeiten** machen es den Eigentümern/Besitzern als Verpächter des Jagdrechts schwer, die Jagdpächter zu wechseln. Diese gehören abgeschafft und müssen künftig durch die Vertragspartner frei regelbar sein.
4. Es braucht keine gesetzliche Etablierung von **Hegegemeinschaften**, die nur darauf ausgerichtet sind, viele Hirsche mit großen Trophäen heranwachsen zu lassen. In jedem Fall abgeschafft werden muss die institutionelle Bedeutung von Hegegemeinschaften und die damit verbundene Möglichkeit, Einfluss auf die Abschussplanungen von schon heute zielgerichtet jagenden Eigentümern zu nehmen.
5. Wild muss Wild bleiben und den Bedingungen der Umwelt ausgesetzt bleiben. Das unterscheidet es vom Vieh. Die Verabreichung von **Futter** muss untersagt werden. Das gilt insbesondere für die sog. **Kirrung**, der Fütterung zum Zwecke der Bejagung. Diese Kirrungen, also das Verbringen von zusätzlichem Futter in die Landschaft, ist ein wesentlicher Grund für die aktuell extrem problematische Situation beim Schwarzwild im Zusammenhang mit der ASP.

6. Die Bejagung durch größere Treibjagden wird von benachbarten Jägern oft dadurch unmöglich gemacht, indem das Überjagen von Hunden über die Grenze nicht geduldet wird. Hier ist eine Duldungsverpflichtung ins Gesetz aufzunehmen, damit effektive Jagden mit Hunden möglich werden.
7. In Brandenburg gibt es für Rot-, Dam- und (teilweise) Muffelwild noch **Abschusspläne**. Ausgerechnet für Wildarten, die zahlenmäßig sehr häufig vorkommen und in ihrem Bestand nicht bedroht sind. Die gesetzliche Abschussplanung verursacht einen hohen bürokratischen Aufwand und ist nicht gerechtfertigt. Besser wäre es, die Abschussplanung abzuschaffen, den Zustand des Wildes periodisch zu ermitteln (Wildzustandsbericht) und dann als Gesetzgeber/Verwaltung gezielt nur für die Arten tätig zu werden, die Unterstützung benötigen. Grundlage für eine zielgerichtete Bejagung müssen landesweite behördlich durchgeführte Vegetationsgutachten sein.
8. Selbstverständlich sollte es sein, dass kein „Wild“ ausgesetzt wird, um es anschließend zu bejagen, wie das z.B. für Fasanen oder Rebhühner der Fall sein könnte.
9. Für die Jagd auf Wasserwild und Raubwild gibt es nur wenige Fälle, in denen sie erforderlich und legitim ist. Dies ist ggf. regional und periodisch entsprechend den Erfordernissen neu festzulegen. Die Jagd auf Zugvögel muss komplett verboten werden.
10. Alle Wildarten, die gleichzeitig dem Artenschutzrecht unterliegen, müssen aus dem Jagdrecht genommen werden. Eine gegebenenfalls notwendige Regulierung dieser Arten unterliegt dem Naturschutzrecht. Gleichzeitig ist der Ersatz von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft dann hier zu regeln.
11. Das Prüfungsmonopol des Landesjagdverbandes ist abzuschaffen und durch Gremien zu ersetzen, welche das gesamte Spektrum der mit Wald und Jagd befassten Verbände und Institutionen, ähnlich dem Forstausschuss oder Jagdbeirat widerspiegeln. Außerdem müssen die Jagdzeiten den ökologischen Gegebenheiten angepasst werden. Schonzeiten müssen für viele Arten deutlich verlängert werden. Und allgemein sollten die Jagdzeiten aneinander angeglichen und sich, neben einem kurzen intensiven Bejagungsintervall im April/Mai, schwerpunktmäßig auf den Herbst bzw. Winter konzentrieren, um Störungen zu minimieren.
12. Zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sollte es grundsätzlich verboten werden, mit bleihaltiger Munition zu jagen. Das giftige Schwermetall verbleibt zu großen Teilen in der Natur, gelangt in Gewässer, Moore und Feuchtwiesen und belastet das Grundwasser. Zudem stellt es eine konkrete Gefährdung vieler Greifvögel dar.



Mit dieser Stellungnahme verbinden wir die große Hoffnung, dass endlich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich der Brandenburger Wald zum Wohle aller klimastabil entwickeln kann. Dazu brauchen wir die Unterstützung vieler Jäger\*innen. Diese ist zielgerichtet nur möglich, wenn die Jagd kein Selbstzweck mehr ist, sondern stärker gemeinwohlorientiert agiert und u.a. im Dienste der Landwirte und Waldbesitzer für angepasste Wildbestände sorgt. Dazu müssen die Jägerinnen und Jäger ihre Jagdmöglichkeiten direkt von den Eigentümern bzw. wirtschaftenden Betrieben erhalten, die dann in der Lage sind, ihre Ziele unmittelbar den Jäger\*innen zu vermitteln. Jägerinnen und Jäger müssen gesellschaftliche Ziele und Erwartungen zur Kenntnis nehmen und sich darauf einstellen. Eine so verstandene Jagd wird um ihre gesellschaftliche Akzeptanz nicht mehr fürchten müssen.

Stellungnahme vom 08.12.2020

Friedhelm Schmitz-Jersch  
NABU Brandenburg  
Vorsitzender

Mathias Graf von  
Schwerin  
ÖJV Brandenburg  
Vorsitzender

Enno Rosenthal  
Waldbauernverband  
Brandenburg  
Vorsitzender

Carsten Preuß  
BUND Brandenburg  
Vorsitzender

Dietrich Mehl  
ANW Brandenburg  
Vorsitzender